

Stellungnahme

zum Beschluss der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 6.09.2011, das Ermittlungsverfahren wegen unerlaubten Betriebens einer kerntechnischen Anlage (KKP 2) einzustellen.

Am 12.05.2009 öffnete der Betreiber des Kernkraftwerks Philippsburg 2 (KKP 2) bei laufendem Betrieb des Reaktors zwei Gebäudeabschlussarmaturen des Sicherheitsbehälters und setzte sie außer Funktion, um Arbeiten an einer Löschanlage im Sicherheitsbehälter durchzuführen. Die Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH) und eine Abgeordnete der Grünen im Bundestag stellten Strafantrag (DUH am 5.04.2011), weil diese Maßnahme gegen die Sicherheitsspezifikationen der Genehmigung verstoße und damit ungenehmigt gewesen sei. Die Staatsanwaltschaft leitete das Ermittlungsverfahren ein und bat insbesondere die Aufsichtsbehörde und den Gutachter der Aufsichtsbehörde um Stellungnahme. Aufgrund der Stellungnahmen des Technischen Überwachungsvereins (TÜV Süd) und der baden württembergischen Atomaufsichtsbehörde sowie der hierzu vorgelegten Unterlagen stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren mit Beschluss vom 6.09.2011 ein. Die DUH hat daraufhin das Büro für Atomsicherheit beauftragt, eine zusammenfassende Bewertung des Vorgangs zu erstellen. Die vorliegende Stellungnahme befasst sich mit den wesentlichen Aspekten des Vorgangs.

Rechtsgrundlage:

Nach § 327 Abs.1 StGB macht sich derjenige strafbar, der „*ohne die erforderliche Genehmigung [.....] eine kerntechnische Anlage betreibt [.....]*.“ Dies gilt auch dann, wenn eine kerntechnische Anlage fahrlässig ungenehmigt betrieben wird (§ 327 Abs.3 StGB). Bei der Beurteilung des Sachverhalts kommt es aus strafrechtlicher Sicht also nicht darauf an, wie das Verhalten sicherheitstechnisch zu bewerten ist, sondern ob der Betrieb außerhalb der Genehmigung erfolgte. Außerhalb der Genehmigung wird eine Anlage dann betrieben, wenn Genehmigungsvorschriften nicht eingehalten werden. Zu den Genehmigungsvorschriften gehören das Betriebshandbuch und die in ihm enthaltenen Sicherheitsspezifikationen. Werden deren Regelungen nicht eingehalten, ist der Betrieb des Kernkraftwerks insoweit ungenehmigt. Daran ändert sich auch nichts, wenn die Regelungen nicht bewusst sondern nur fahrlässig nicht eingehalten wurden.

Sachverhalt

Um Arbeiten an einer Löschanlage im Sicherheitsbehälter während des laufenden Betriebs des Kernkraftwerks zu ermöglichen, sollte die Funktion der Löschanlage über eine Ersatzleitung aufrechterhalten bleiben, die die Wasserversorgung der Löschanlage im Sicherheitsbehälter übernahm. Diese Ersatzleitung war bislang nur dazu vorgesehen gewesen, im Falle von wiederkehrenden Prüfungen (regulär **bei einem Stillstand der Anlage**) im Rahmen von Anlagenrevisionen eingesetzt zu werden. Während des laufenden Betriebs war diese Leitung mit zwei hintereinander geschalteten (n+1 redundanten) Gebäudeabschlussarmaturen (GBA) abgesperrt. Die Absperrung dient dazu, den Sicherheitsbehälter für den Fall von Radioaktivitätsfreisetzungen geschlossen zu halten, damit durch die in den Sicherheitsbehälter führende Rohrleitung keine Radioaktivität nach außen dringt. Im Leistungsbetrieb ist das Risiko von Radioaktivitätsfreisetzungen erheblich größer als im drucklosen Zustand des Reaktors nach einer Abschaltung. Es ist deshalb im kerntechnischen Regelwerk und in der Genehmigung verbindlich festgelegt, dass die Redundanz der Sicherheitseinrichtungen und damit ihre Zuverlässigkeit beim Betrieb nicht eingeschränkt werden darf, wenn dies nicht ausdrücklich im Rahmen der Genehmigung (Betriebshandbuch) über bestimmte Fristen erlaubt ist (Regel-Ausnahme-Verhältnis). Die Ausnahmen sind im Betriebshandbuch abschließend geregelt.

Danach muss der Sicherheitsbehältereinschluss „uneingeschränkt gewährleistet sein“ (BHB, 2-1.3, 7.3 von 06/09).

Bewertung

Im vorliegenden Fall ist der Sicherheitseinschluss nicht uneingeschränkt gewährleistet gewesen. Beide Gebäudeabschlussarmaturen waren über 10 Stunden geöffnet und zusätzlich von der Stromversorgung getrennt worden. Sie waren damit im Falle eines Störfalls nicht kurzfristig wieder absperrbar.

Ein Ausnahmetatbestand, der die Freisaltung der beiden Gebäudeabschlussarmaturen erlaubt hätte, lag nicht vor.

Ein solcher Ausnahmetatbestand hätte im Betriebshandbuch geregelt sein müssen. Das Betriebshandbuch regelt Ausnahmen für vorbeugende Instandhaltung von *Sicherheitssystemen* und für die Beseitigung von „Ausfällen“ von *Sicherheitssystemen* insoweit abschließend (Abschnitt 7.3, BHB Teil-Kapitel 2 – 1.3)

Bei der Änderung der Löschanlage handelte es sich nicht um eine *vorbeugende Instandhaltung von Sicherheitssystemen*. Denn die Löschanlage ist nach der Sicherheitsspezifikation kein Sicherheitssystem. Insbesondere handelte es sich auch nicht um eine vorbeugende Instandhaltung der Gebäudeabschlussarmaturen. Diese waren außer Betrieb gesetzt aber voll funktionsfähig. Insofern greifen die Ausnahmenvorschriften für die vorbeugende Instandhaltung von Sicherheitssystemen im vorliegenden Zusammenhang nicht.

Aber selbst wenn man diese Ausnahmenvorschriften heranziehen würde, wäre die Abschaltung der Stromversorgung beider Gebäudeabschlussarmaturen und damit beider Redundanzen nicht von den Sicherheitsspezifikationen gedeckt gewesen. Denn nach Abschnitt 7 des BHB (Teil-Kapitel 2-1.3) heißt es:

„Die vorbeugende Instandhaltung darf jeweils nur an einer Redundanz durchgeführt werden.“

Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft und des Umweltministeriums von Baden Württemberg handelt es sich auch nicht um einen „Ausfall“ der Gebäudeabschlussarmaturen. Die Gebäudeabschlussarmaturen sind als begleitende Maßnahme einer Änderung an der Löschanlage geplant geöffnet und abgeschaltet worden. Genau das sollte jedoch durch die Sicherheitsspezifikationen des Betriebshandbuchs als Handlungsanweisung an den Betreiber verboten sein (s.o. BHB, 2-1.3, 7.3). Die hierfür geltenden Ausnahmeregelungen für einen Ausfall einer solchen Armatur (u.a. BHB Teil 2 Kap. 1.1) sind deshalb hier nicht anwendbar.

Die von der Staatsanwaltschaft herangezogenen Ausnahmeregelungen zu Ausfällen von Komponenten von Sicherheitssystemen dienen einem gänzlich anderen Zweck. Es handelt sich hierbei um Schadensereignisse, die vom Betreiber gerade nicht geplant sind, sondern um solche, die zufällig beim Betrieb auftreten und den Betreiber vor die Situation stellen, den Reaktor zur Reparatur des ausgefallenen Sicherheitssystems herunter zu fahren oder falls die Reparatur schnell genug gelingt, am Netz zu lassen. Eine Legitimation Sicherheitssysteme oder ihre Komponenten geplant – ob bewusst oder fahrlässig – auszuschalten, enthält diese Regelung gerade nicht. Würde ein solches Verhalten, wie es das Umweltministerium Baden Württemberg als Aufsichtsbehörde und die Staatsanwaltschaft in diesem Falle billigen, zur generellen Regel, dürften alle Sicherheitssysteme und ihre Komponenten immer dann zur Durchführung von Maßnahmen an beliebigen Anlageteilen solange geplant ausgeschaltet werden, wie es die Regelungen für auftretende zufällige Einzelfehler erlauben, die zu Ausfällen der Komponente.

In letzter Konsequenz wird damit der Grundgedanke des Anlagenschutzes durch das Einzelfehlerkonzept ausgehebelt.¹ Dieses sieht vor, dass die Anlage bei einem zufälligen Fehler und damit einem zufälligen Ausfall einer Komponente des Sicherheitssystems trotzdem sicher weiter betrieben werden kann. Deshalb darf der Betreiber diese Komponente nicht von sich aus außer Funktion setzen. Erst recht darf er nicht auch noch darüber hinaus redundante Komponenten des Sicherheitssystems außer Funktion setzen. Gerade das hat das Baden Württembergische Umweltministerium und darauf aufbauend die Staatsanwaltschaft Karlsruhe gebilligt. Übersetzt in die All-

¹ *„Die Annahme des Einzelfehlers ist ein deterministisches Konzept für die Auslegung der Sicherheitseinrichtungen in Kernkraftwerken. Die Unterstellung des Einzelfehlers dient bei der Auslegung von Sicherheitseinrichtungen der Sicherstellung einer ausreichenden Redundanz und Entmaschung. Wird eine Sicherheitseinrichtung entsprechend dem Einzelfehlerkonzept ausgelegt, so kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass ihre Funktionsfähigkeit nicht vom zufälligen Ausfall eines beliebigen einzelnen Teils der Einrichtung abhängt.“*
(Bundesumweltministerium, Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke, Revision D, Modul 10, Kapitel 1.1, Bonn/Berlin, April 2009)

tagspraxis würde diese Argumentation es einem Autofahrer erlauben, seinen funktionsfähigen Sicherheitsgurt eine Woche lang nicht anzulegen, weil es eine Frist gibt, schadhafte Sicherheitsgurte spätestens nach einer Woche auszuwechseln. Solch eine Argumentation führte Sicherheitskonzept ad absurdum. Sie würde weder von der Polizei noch von einem Gericht akzeptiert. Würde solch eine Auslegung der Sicherheitsvorschriften zu einem generellen Maßstab, würde der Betrieb der deutschen Kernkraftwerke zu einem unakzeptablen Risiko.

Die Staatsanwaltschaft verkennt diesen Zusammenhang und interpretiert die Abschaltung der Gebäudeabschlussarmaturen entgegen den übergeordneten kerntechnischen Sicherheitsregeln und entgegen der Bedeutung der von ihr teilweise selbst zitierten Sicherheitsspezifikationen fehlerhaft. Größere Bedeutung als die Entscheidung dieses Einzelfalls durch die Staatsanwaltschaft hat jedoch das Verhalten des TÜV Süd als kerntechnischer Gutachter und des baden württembergische Umweltministerium als Atomaufsichtsbehörde. Sie haben mit ihren Stellungnahmen zum Verfahren die Grundlage für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft gelegt und damit als Verantwortliche für die Atomaufsicht das bislang geltende Sicherheitskonzept grundlegend uminterpretiert. Sie haben damit zugleich Maßstäbe für den zukünftigen Betrieb der deutschen Kernkraftwerke gesetzt, die im Interesse der Sicherheit unakzeptabel sind.

Bonn, den 13.10.2011

Wolfgang Renneberg